



Steueramt Kanton Solothurn
Recht und Gesetzgebung
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf zur „Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf zur „Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern“, Stellung nehmen zu können.

Die Antworten zum Fragenkatalog, sowie die Bemerkungen dazu ist diesem Schreiben beigelegt.

Weitere Forderungen der SP:

1. Wenn das Grundprinzip der Revision zusätzliche Mehreinnahmen sind, so sind als erste Massnahmen die Steuerprogression nach oben anzupassen und die in den vergangenen Jahren massive Reduktion des Vermögenssteuersatzes ist rückgängig zu machen. Alle von bürgerlicher Seite, inklusive der Regierung, gemachten Vorhersagen, mit der Steuersenkung locke man reiche Personen an, ist nicht eingetroffen. Der Kanton Solothurn hat im kantonalen Vergleich pro Kopf am zweitwenigsten Vermögen pro Kopf, mischt jedoch beim Steuersatz bei den „günstigsten“ Kantonen mit. Diese Rechnung geht nicht auf. Die Steuergesetzgebung ist dahingehend anzupassen.



2. Der Regierungsrat wird beauftragt, Vorschläge für die Änderung des Steuergesetzes (Abänderung von § 43 Abs. 1 lit. f) vorzulegen, welche **alle** steuerpflichtigen natürlichen Personen mit ungenügendem Reineinkommen zu einem degressiv gestalteten Abzug berechtigt, welcher unter Beibehaltung des heutigen Steuertarifs eine Besteuerung nicht über dem schweizerischen Mittel zur Folge hat. Im Kanton Solothurn werden tiefe Einkommen überdurchschnittlich mit Steuern belastet. Es muss sogar festgestellt werden, dass im Kanton Solothurn die hohe Steuerbelastung von bescheidenen Einkommen zu Eingriffen in das Existenzminimum führt. Dies obwohl das Bundesgericht eine Besteuerung, die ins Existenzminimum eingreift untersagt.

3. Der § 43 ist dahingehend anzupassen, dass Alimentenbeiträge für volljährige Kinder in Ausbildung abgezogen werden können. Diese Regelung hat in der Praxis aufgezeigt, dass sie zu massiven Ungerechtigkeiten führt. Dies hat die SP bereits 2009 in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 17. September 2009 dargelegt. Die Alimente für volljährige Kinder in Ausbildung müssten mindestens zu einem grossen Teil beim steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Schliesslich unterstützt auch der Alimentenschuldner seine Kinder und nicht nur der Elternteil, bei dem die Kinder wohnen. Seit Senkung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre hat sich die Situation verschärft, da die meisten 18 jährigen noch in Ausbildung sind und von den Eltern unterstützt werden müssen. Diese Unterstützung auch von volljährigen sich in Ausbildung befindenden Kindern ist wichtig und der Alimentenschuldner soll deshalb steuerlich mehr als die bereits heute abzugsfähigen 2'000 Fr. pro Jahr entlastet werden, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt. Aus Sicht des Alimentenschuldners macht es keinen Unterschied, ob sein Kind minder- oder volljährig ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Steuerpflicht beim volljährigen Kind entfällt (s. Veranlagungshandbuch 1.5.1. Unterhaltsbeiträge – Alimente).



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Forderungen.

Freundliche Grüsse

SP des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn 1. Dezember 2014

Absender

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn
 Rossmarktplatz 1
 Postfach 1555
 4502 Solothurn

Steueramt des Kantons Solothurn
 Recht und Gesetzgebung
 Werkhofstrasse 29c
 4509 Solothurn

Fragebogen: Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern übernimmt zu einem grossen Teil zwingendes Bundesrecht. Die Fragen beziehen sich deshalb nur auf jene Bereiche, in denen der Kanton über einen gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt.

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
1. Besteuerung nach dem Aufwand (Botschaft, Ziffer 3.1)				
– Der Kanton Solothurn soll für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen.			X	
– Wenn ja: Das steuerbare Mindesteinkommen ist wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 400'000.— festzusetzen.			X	
– Das steuerbare Vermögen soll mindestens das 20-fache des steuerbaren Einkommens betragen.			X	
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Die SP ist grundsätzlich gegen die Pauschalbesteuerung und setzt sich für gerechte Steuern für alle ein. Die in der Schweiz arbeitende Bevölkerung versteuert rechtmässig jeden einzelnen Franken. Michael Schumacher, Sebastian Vettel, Ingvar Kamprad und Johnny Hallyday und viele weitere profitieren von der Schweizerischen Pauschalsteuer. Anstatt ihren gerechten Teil an die Gesellschaft zu leisten, zahlen Sie seit Jahren nur einen Bruchteil an Steuern. Die Pauschalbesteuerung ist intransparent und bringt keinen Nutzen für die Volkswirtschaft. Egal ob Ausländer, Schweizer, Reich oder Arm – jeder Mensch soll nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern zahlen.</p> <p>Im Kanton Solothurn spielen die Pauschalbesteuerten Personen eine untergeordnete Rolle. Auch aus diesem Grund macht es keinen Sinn auf Vorrat Gesetze für wenige Privilegierte zu erlassen.</p>				

2. Besteuerung von Lotteriegewinnen (Botschaft, Ziffer 3.2)				
– Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.— steuer-		X		

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
frei sein.				
– Von den einzelnen Gewinnen sollen 5 %, höchstens jedoch Fr. 5'000.— als Einsatz abgezogen werden können.	X			
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Die SP ist grundsätzlich der Meinung, dass alle Einkünfte nach den gleichen Kriterien besteuert werden sollen. Ausnahmen bedeuten meist höhere administrative Aufwände und führen zu Ungleichbehandlung. Sollten sich jedoch durch die Angleichung an die Bundesbestimmungen für den Kanton administrativen Entlastungen ergeben, können wir der vorgeschlagenen Freigrenze zustimmen.</p>				
<p>3. Aus- und Weiterbildungskosten (Botschaft, Ziffer 3.3)</p>				
Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.— beschränkt sein.	X			
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Die SP ist damit einverstanden die Abzugsobergrenze dem Bundesrecht gleichzustellen. Allerdings sind wir der Meinung dass vor dem 20. Lebensjahr berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten geltend gemacht werden können.</p> <p>Für Erwachsene soll auch ein Abzug der Kosten möglich sein, wenn sie eine Grundausbildung (Sek II) machen (gem. Berufsbildungsverordnung §31, 32 und 34) und nicht nur für Aus- und Weiterbildungen auf der Tertiärstufe.</p> <p>Der Wegfall des Abzugs für Werkstudenten darf sich nicht nachteilig auswirken.</p>				
<p>4. Nicht verheiratete Eltern (Botschaft, Ziffer 3.4.1)</p>				
– Alleinstehende, nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif für Alleinstehende besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug.			X	
– Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7'000.— betragen.			X	
<p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Die SP ist gegen den Tarifwechsel bei Alleinerziehenden, dies trotz der vorgeschlagenen Abzugspauschale. Dies würde zu ungerechte Härtefälle führen, da der Tarif für alleinstehende höher ist. Die Gesetzgebung ist dahingehend anzupassen, dass Alleinerziehende weiterhin nach dem Familientarif besteuert werden. Die SP hat dies bereits 2009 erfolgreich bekämpft. Seither hat sich nichts daran geändert. Es ist nicht Aufgabe des Staates zu Lasten der Ärmsten mehr Einnahmen zu generieren.</p> <p>Es gilt vielmehr dafür zu sorgen, dass die im Kanton Solothurn verhältnismässig sehr hoch besteuerten untersten Einkommen, drastisch entlastet werden. Wir erwarten Vorschläge für die dahingehende Änderung des Steuergesetzes (Abänderung von § 43 Abs. 1 lit. f) anzupassen, welche alle steuerpflichtigen natürlichen Personen mit ungenügendem Reineinkommen zu einem degressiv gestalteten Abzug berechtigt, welcher unter Beibehaltung des heutigen Steuertarifs eine Besteuerung nicht über dem schweizerischen Mittel zur Folge hat.</p> <p>Im Kanton Solothurn werden tiefe Einkommen überdurchschnittlich mit Steuern belastet. Es muss sogar festgestellt werden, dass im Kanton Solothurn die hohe Steuerbelastung von bescheidenen Einkommen zu Eingriffen in das Existenzminimum führt. Dies obwohl das Bundesgericht eine Besteuerung, die ins Existenzminimum eingreift untersagt.</p>				

Gesetzesvorschlag	Ja	Ja mit Vorbehalt	Nein	Keine Aussage
Zutreffendes bitte ankreuzen				
5. Kapitaleistungen aus Vorsorge (Botschaft, Ziffer 3.4.2)				
– Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1 % (Verheiratete) bzw. von 1.5 % (Alleinstehende) vorgesehen.			X	
– Weiter sollen Kapitaleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren zusammengerechnet werden.			X	
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Der vorgeschlagene Mindestzinssatz bedeutet eine unnötige Zusatzbelastung des Mittelstands, dies lehnt die SP ab. Die Einzahlungen in die Vorsorge sind gesetzlich limitiert, eine weitere Behinderung der Altersvorsorge erachten wir als ungeeignet und führt zu einer unnötigen Belastung angesparter kleiner Vermögen. Vielmehr sollten die dadurch zu erwartenden Mehreinnahmen durch eine sinnvolle Anpassung der Progression der obersten Vorsorgevermögen eingefordert werden.				

6. Vermögenssteuer (§ 67 Abs. 3)				
Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden.	X			
Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Die SP begrüsst diese Änderung. Diese führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes.				

Allfällige weitere Bemerkungen, Ergänzungen oder Anregungen können Sie auf separatem Papier anbringen.

Solothurn, 1. Dezember 2014

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Ort, Datum

Unterschrift